

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verlag von Drucksachen

des

schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes.

Im Auftrage des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes sind nachstehende Werke, hauptsächlich aus dem Gebiete der Rechtseinheit, herausgegeben worden und bei den angegebenen Verlagshandlungen und zum Teil bei dem Departemente selbst zu beziehen:

I m p r i m a t	Verlag bei	Preis Fr.
<b>Zivilrecht.</b>		
<i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch.</i> Vorentwurf des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes; 1900	A. Francke, Bern	2. —
<i>Erläuterungen zum Vorentwurf</i> des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes. <i>I. Heft:</i> Einleitung, Personen- und Familienrecht; 1901	do.	2. —
<i>Exposé des motifs de l'avant-projet</i> du Département fédéral de Justice et Police. <i>Tome I<sup>er</sup>.</i> Introduction, droit des personnes et de la famille; 1901	do.	2. —
<i>Erläuterungen zum Vorentwurf</i> des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes. <i>II. Heft:</i> Das Erbrecht; 1901	do.	1. —
<i>Exposé des motifs de l'avant-projet</i> du Département fédéral de Justice et Police. <i>Tome II<sup>e</sup>:</i> Des successions; 1901	do.	1. —

I m p r i m a t	Verlag bei	Preis Fr.
<i>Erläuterungen zum Vorentwurf</i> des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes. <i>III. Heft</i> : Das Sachenrecht; 1902	A. Francke, Bern	3. —
<i>Exposé des motifs de l'avant-projet</i> du Département fédéral de Justice et Police. <i>Tome III<sup>e</sup></i> : Droits réels; 1902	do.	3. —
<i>Gesamtband</i> der Erläuterungen zum Vorentwurf des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes; 1902	do.	6. —
<i>Exposé des motifs de l'avant-projet</i> du Département fédéral de Justice et Police; 1902; <i>complet en un volume</i>	do.	6. —
<i>Code civil suisse</i> . Avant-projet du Département fédéral de Justice et Police; 1900	F. Payot, Lausanne	2. —

### Strafrecht.

<i>Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch</i> nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Avant-projet de Code pénal suisse modifié d'après les décisions de la Commission d'experts. 1896	Stämpfli, Bern	2. 50
<i>Verhandlungen der Expertenkommission</i> über den Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuche; 1896. 1. Band	do.	5. 50
Dasselbe 2. „	do.	10. —
<i>Stoß</i> , Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuche; allgemeiner Teil. Avant-projet de Code pénal suisse; partie générale. Traduit par M. A. Gautier; 1893	Georg & Cie., Basel	1. —
<i>Stoß</i> , Avant-projet de Code pénal suisse et motifs, traduit par M. A. Gautier; 1894	do.	3. —

I m p r i m a t	Verlag bei	Preis Fr.
<i>Stoob</i> , Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuche mit Motiven, und französische Übersetzung des Vorentwurfs von A. Gautier; 1894	Georg & Cie., Basel	4. —
<i>Stoob</i> , Motive zu dem Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches; allgemeiner Teil, 1893	do.	2. —
<i>Stoob</i> , Exposé des motifs de l'avant-projet de Code pénal suisse; partie générale. Traduit par M. A. Gautier; 1893	do.	2. —
<i>Stoob</i> , Die schweiz. Strafgesetzbücher, 1890	do.	15. —

### Verschiedenes.

<i>Wolf</i> , Schweiz. Rechtsbuch, gebunden	Kreis, Basel	6. —
„ „ „ „ broschiert	do.	4. —
<i>Wolf</i> , Lois usuelles de la Confédération suisse, relié	F. Payot, Lausanne	6. —
<i>Wolf</i> , Lois usuelles de la Confédération suisse, broché	do.	4. —
<i>Wolf</i> , Leggi usuali della Confederazione svizzera	Traversa, Lugano	5. —
<i>Bertillon</i> , Das anthropometrische Signalement, 1895; Text und Album, 2 Bände	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	8. —
<i>Sigmund</i> , Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer, 1893	Schweiz. Verlagsdruckerei in Basel	8. —
<i>Sigmund</i> , Guide des préposés au registre du commerce de la Confédération suisse, 1893; traduit par H. Le Fort	H. Georg, Genf, und Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	8. —
<i>Handbuch für die schweiz. Zivilstandsbeamten</i> , 1901; broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	4. —
<i>Guide pour les officiers de l'état civil de la Suisse</i> , 1881; relié	Stämpfli, Bern	5. —
<i>Meili</i> , Gutachten über das Betreibungsverfahren gegen Gemeinden, 1885	A. Francke, Bern	3. 60

## Bekanntmachung

In Wiederholung früherer Publikationen wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der **schweizerische Zolltarif** für Ein- und Ausfuhr mit alphabetischem Register (Gebrauchstarif) in deutscher und französischer Sprache zum Preise von 80 Rappen\*) bei folgenden Amtsstellen bezogen werden kann:

- a. deutsche Ausgabe: Bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen und Chur, sowie im Eilgutbureau des Hauptzollamts im Bahnhof Zürich;
- b. französische Ausgabe: Bei den Zolldirektionen in Basel, Lausanne und Genf.

Die italienische Ausgabe, ohne alphabetisches Register, ist zum Preise von 50 Rappen bei der Zolldirektion in Lugano erhältlich.

Bern, den 25. März 1898.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

---

\*) Für Sendungen nach dem Ausland sind noch 45 Rappen (italienische Ausgabe 25 Rappen) für Frankatur beizufügen.

---

## Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt **Fr. 5** per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzesentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, die Übersicht der hauptsächlichsten Mehr- und Mindereinnahmen an Einfuhrzöllen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Bogen der eidgenössischen *Gesetzsammlung* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse,

Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande; ferner als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen **Postämtern** gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente **jederzeit** anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refüsieren, werden auch pro 1903 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, **solange Vorrat**, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten **sofort, spätestens aber binnen drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1902.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## **Nationalität und Militärdienst der in Italien geborenen Söhne von Schweizern.**

Laut Art. 8, Abs. 1, des italienischen Zivilgesetzbuches, wird das im Königreiche geborene Kind eines Landesfremden als italienischer Staatsangehöriger angesehen, wenn der Vater im Zeitpunkt der Geburt desselben bereits zehn Jahre ununterbrochen in Italien domiziliert war. Ein Aufenthalt zu kaufmännischem Erwerbe gilt nicht als gesetzliches Domizil.

Der unter den bezeichneten Verhältnissen in Italien geborene Schweizer wird daher zum Militärdienst in die italienische Armee einberufen.

Dieser Dienstpflicht kann er sich nur dadurch entziehen, daß er, gemäß Art. 5, Abs. 2, des italienischen Zivilgesetzbuches, im

Laufe seines 22. Lebensjahres, d. h. desjenigen Jahres, das auf die nach italienischer Gesetzgebung mit dem vollendeten 21. Jahre erreichte Volljährigkeit folgt, für die schweizerische Nationalität optiert. Wird er, wie es die italienischen Gesetze für Italiener vorschreiben, vor diesem Zeitpunkt zur Stellung einberufen, so hat er, nach Art. 4, Abs. 2, des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868, das Recht, die Hinausschiebung seiner Stellungspflicht zu verlangen, bis er in das optionsfähige Alter gelangt.

Die Option hat in Italien vor dem Zivilstandsbeamten des Aufenthaltsortes, im Auslande vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten des Königreiches zu erfolgen.

Nach Ablauf der Optionsfrist findet eine Wiedereinsetzung in die Optionsmöglichkeit unter keinen Umständen statt.

Jedem Schweizerbürger, der in Italien geboren worden ist, nachdem sein Vater schon zehn Jahre dort gewohnt hat, wird die Vornahme der Option dringend empfohlen. Sonst liegt die Gefahr vor, einen langwierigen und kostspieligen Prozeß führen zu müssen, denn die Entscheidung der Frage, ob der Aufenthalt des Vaters als ein gesetzliches Domizil im angegebenen Sinne aufzufassen ist oder nicht, steht den Gerichten und nicht den Administrativbehörden zu.

Rom, im Juni 1900.

**Schweizerische Gesandtschaft.**

### **Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.**

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
- II.       "       Verfahren bei der Zollabfertigung:  
           A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.  
           B. Zollabfertigung und Zollscheine.  
           C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
- III.       "       Die Abfertigung mit Geleitschein.
- IV.       "       Eidgenössische Niederlagshäuser.
- V.         "       Die Abfertigung mit Freipaß.
- VI.       "       Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
- VII.       "       Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
- VIII.      "       Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang:   Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1902
Date	
Data	
Seite	983-989
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 394

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.